



23/SN-174/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

St. Blasien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	87 GE 88
Datum:	22. FEB. 1989
Verteilt:	25. Feb. 1989 (Wolfsberg)

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 461/88/Bti/BTV

(0222) 65 05

4203

Datum

17.2.1989

Betreff

Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechtes geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989); Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz (2-fach)

Museumsstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
JMZI 17.108/21-I 8/88
vom 21. Dezember 1988

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 461/88/Bti/BTV

(0222) 65 05
4203 DW 17.2.1989
Datum

Betreff
Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechtes geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989); Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgend Stellung zu nehmen:

Naturgemäß ist auch in Österreich eine bleibende Stabilisierung des Geldwertes nicht zu erreichen, was die fallweise Erhöhung der in Gesetzesbestimmungen angeführten Geldbeträge unausweichlich macht. Aus dieser Betrachtung heraus kann grundsätzlich die Unvermeidbarkeit des vorliegenden Entwurfs nicht in Abrede gestellt werden.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß die im einzelnen beabsichtigten Betragserhöhungen vollinhaltlich gebilligt, vor allem aber im Zusammenhang damit vorgesehene, mit der Geldwertverdünnung nicht unmittelbar in Beziehung stehende Gesetzesänderungen gutgeheißen werden können.

A Privatrecht

Hier steht für die gewerbliche Wirtschaft die in Art XVIII beabsichtigte Erhöhung der Gastwirtehaftung, die gemäß § 970 Abs 3 ABGB auch Badeanstaltenbesitzer trifft - im Vordergrund. Diese Haftung ist ja praktisch eine verschuldensab-

1100-01/88

- 2 -

hängige Erfolgshaftung, da der in § 970 Abs 1 ABGB dem Gastwirt eingeräumte Freibeweis in den seltensten Fällen zu erbringen ist; es wird daher dieses Haftungsrisiko regelmäßig durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Daß die insoweit derzeit geltenden Wertgrenzen von S 3.000,-- und S 1.500,-- im Laufe der Jahre von der Geldwertentwicklung überholt wurden, sei nicht in Abrede gestellt. Eine Erhöhung um das Fünffache kann aber keineswegs gebilligt werden. Bezeichnenderweise erwähnen die Erläuterungen Seite 76 in diesem Zusammenhang ein Übereinkommen, das in einer jener internationalen Organisationen zustandegekommen ist, die für den in ihnen herrschenden politisch-ideologisch motivierten, extrem konsumalistischen Druck bekannt sind, woran der Umstand nichts zu ändern vermag, daß einige europäische Staaten sich aus derselben Pression heraus von einer innerstaatlichen Übernahme dieser Regelung nicht ausschließen zu können glaubten.

Es kann auch die in den Erläuterungen behauptete "Häufung" von Beschwerden über eine zu niedrige Gastwirthehaftung nicht im entferntesten bestätigt werden. Bei rund 120 Millionen jährlichen Gästenächtigungen ist die Zahl diesbezüglicher Beschwerden geradezu verschwindend, weil eben die österreichischen Beherbergungsbetriebe erfolgreich für die Sicherheit ihrer Gäste sorgen.

Für die Bundeskammer wäre äußerstensfalls eine Erhöhung der Gastwirthehaftung um das Dreifache, also auf die Beträge von S 9.000,-- bzw S 4.500,-- akzeptabel. Hiemit würde Österreich schon über der in der Schweiz geltenden gleichartigen Haftungsgrenze von sfr 1.000,--, das sind rund S 8.300,--, liegen; mit keinem anderen Staat kann die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft besser verglichen werden als gerade mit der der Schweiz. Die Bundeskammer lehnt daher weitergehende Steigerungen der Gastwirthehaftung mit äußerster Entschiedenheit ab.

Schon jetzt kann allerdings vorhergesagt werden, daß selbst eine dreifache Erhöhung dieser Haftung zu einer weit überproportionalen Zunahme der Haftungsfälle führen wird, die im Wege entsprechend gesteigerter Versicherungsprämien das Gastgewerbe einschließlich der Badeanstalten unverhältnismäßig belasten wird. So wird die Obsorge der Gäste in Beherbergungsbetrieben für ihre Habe nach dem aus der Sicht der Gesamtvolkswirtschaft unverantwortlichen Motto: "Is ja eh versichert" entsprechend absinken. Vor allem aber werden sich, wenn die Gastwirte-

- 3 -

haftung erhöht wird, die derzeit häufig zu beobachtenden Betrügereien besonders im Zusammenhang mit der Schidiebstahlsversicherung aller Wahrscheinlichkeit nach in diesen Bereich verlagern, zumal sich der Betrüger hiebei den Abschluß eines Versicherungsvertrages sowie die Versicherungsprämie erspart und noch dazu nach seiner Heimkehr an den zumeist ausländischen Aufenthaltsort durch den österreichischen Gastwirteversicherer wesentlich schwerer zu fassen sein wird als durch seinen Diebstahlsversicherer im Heimatstaat. Es erscheint geradezu widersinnig, solchen Mißbräuchen durch eine unverhältnismäßige Erhöhung der Gastwirtehaftung noch aufhelfen zu wollen.

B Zivilverfahren

Bei den im Zivilprozeßrecht beabsichtigten Änderungen sticht in erster Linie die in Art IX Z 1 und XXI Z 2 enthaltene Erweiterung der Einzelrichterzuständigkeit bei den Gerichtshöfen und die in Art IX Z 2 vorgesehene Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit von den Gerichtshöfen zu den Bezirksgerichten mittels stufenweiser Anhebung der bezirksgerichtlichen Streitwertgrenze hervor.

Gegen diese Vorhaben besteht kein grundsätzlicher Einwand, jedoch muß bezüglich der bezirksgerichtlichen Kompetenzerweiterung ernstlich bezweifelt werden, ob es innerhalb unverhältnismäßig kurzer Zeit - die erste Wertgrenzerhöhung soll ja schon in wenigen Monaten, nämlich am 1. Juli 1989 in Kraft treten - der Justizverwaltung möglich sein wird, die Bezirksgerichte für diesen Aktenmehranfall vor allem personell entsprechend auszustatten, auch wenn die hierdurch bewirkte Bürgernähe der Zivilgerichtsbarkeit an sich zu begrüßen ist.

Wenn so die bezirksgerichtliche Zuständigkeit bei den Streitwertgrenzen eine wesentliche Erweiterung erfahren soll, stellt sich jedoch die Frage, ob nicht in der Geschäftsverteilung innerhalb der Bezirksgerichte eine Wertgrenze eingezogen werden soll, um zu verhindern, daß richterliche Anfänger sogleich mit verhältnismäßig gewichtigen Kausen befaßt werden.

Dem im Zusammenhang damit in Art X Z 1 und 2 gemachten Versuch, in bezirksgerichtlichen Kausen, wo infolge Eigenzuständigkeit der Streitwert über der sonst geltenden Grenze liegt, den in § 29 Abs 1 dritter Fall ZPO verankerten relativen Anwaltszwang in einen absoluten zu verwandeln, kann nicht scharf genug entgegengetreten werden. Wenn die bezirksgerichtliche Wertgrenze nicht zuletzt aus

- 4 -

Gründen der Geldwertverdünnung angehoben wird, so muß es dabei sein Bewenden haben und es ist dies wahrlich kein Anlaß, Eigenheiten des Gerichtshofprozesses in das bezirksgerichtliche Verfahren hinüber zu ziehen.

Vielmehr ist bezüglich des relativen Anwaltszwanges bei Parteien, die Kapitalhandelsgesellschaften sind, die verschiedentlich zu beobachtende enge Auslegung durch die Gerichte zu bemängeln. Es ist nicht einzusehen, warum nur Geschäftsführer von GesmbHs oder Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften noch als der "Partei" unmittelbar zugerechnet diese vertreten dürfen, nicht jedoch auch Prokuristen, die genauso im Handelsregister eingetragen sind.

Einen Systembruch würde auch die in Art X Z 4 beabsichtigte Verzinsung von Prozeßkostenforderungen bedeuten, da - wie auch die Erläuterungen Seite 58 zugeben - Kostenersatzansprüche öffentlich-rechtlicher Natur sind, denen schon ihrem Wesen nach eine Verzinsung fremd ist. Auf jeden Fall wäre aber Bestrebungen entgegenzutreten, die analoge Anwendung des bürgerlichen Schadenersatzrechtes soweit zu treiben, daß auch bei Prozeßkostenforderungen aus dem Titel des Schadenersatzes nachgewiesene höhere Bankzinsen verlangt werden können. Im übrigen gerät, wenn man die Prozeßkosten so sehr in die Nähe des Privatrechtes rücken will, eine für eine andere Art von Nebengebühren geltende Bestimmung ins Blickfeld, nämlich § 1335 ABGB, wonach Zinsen das Kapital nicht übersteigen dürfen.

Die in Art X Z 3 beabsichtigte Neuregelung der Prozeßkostenteilung bei teilweisem Obsiegen mag zwar zu numerisch gerechteren Ergebnissen führen. Sie wird aber in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten und Anfechtungen der Kostenentscheidungen stark ansteigen lassen.

Weiters muß sich die Bundeskammer gegen die in Art XII Z 1 vorgesehene Monopolisierung des elektronischen Rechtsverkehrs auf Rechtsanwälte, Notare und Organe von Gebietskörperschaften aussprechen. Einerseits wird es sicherlich Rechtsanwälte und Notare geben, die von dieser Möglichkeit schon mangels technischer Ausrüstung keinen Gebrauch machen können; auf der anderen Seite sind andere Körperschaften öffentlichen Rechtes als die Gebietskörperschaften - so die gesetzlichen Interessenvertretungen -, aber auch Unternehmen, hier insbesondere Banken und Versicherungsgesellschaften sowohl juristisch als auch technisch für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ausgestattet.

- 5 -

Die Bundeskammer beantragt daher nachdrücklich, die Beschränkung auf Gebietskörperschaften zugunsten sämtlicher Körperschaften öffentlichen Rechtes fallen zu lassen und im übrigen eine dem § 8 Grundbuchumstellungsgesetz ähnliche Regelung dahin zu treffen, daß das do Bundesministerium auch anderen Personen auf Antrag durch Bescheid die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zu gestatten hat, wenn der Antragsteller über die hiefür erforderliche technische Einrichtung verfügt und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Hingegen ist die durch Art XXI herbeigeführte Ausdehnung der Verfahrenshilfe schon auf das Aufforderungsverfahren im Rahmen der Amtshaftung sehr zu begrüßen, da hiedurch die Gefahren aus einem unvollständigen Aufforderungsschreiben an den Amtshaftungsträger wesentlich vermindert werden.

Der Entwurf beabsichtigt auch mehrfach Veränderungen im Rechtsmittelverfahren. Die in Art X Z 10 enthaltene Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerkes im Zivilprozeß wird den Anreiz zur mündlichen Urteilsverkündung für die Richter erhöhen und damit der Prozeßbeschleunigung dienen. Die dreitägige Anmeldefrist für die Berufung erscheint jedoch besonders dann sehr kurz, wenn ein Parteienvertreter erst mit seinem abwesenden Klienten Kontakt aufnehmen muß; im Strafverfahren ist ja demgegenüber der Beschuldigte bzw Angeklagte fast immer bei der Hauptverhandlung anwesend. Die Bundeskammer hielte daher eine einwöchige Anmeldefrist für angemessener; weiters wäre es sicher zweckmäßig, die Zurückziehung einer solchen Anmeldung ausdrücklich zuzulassen.

Die Bundeskammer spricht sich aber dagegen aus, daß die Berufungsanmeldung laut Art X Z 14 lit b nur durch einen - zu honorierenden - Schriftsatz erfolgen kann. Vielmehr müßte es den Parteien - wie im Strafprozeß - unbenommen bleiben, ihre Rechtsmittelerklärung unmittelbar nach der mündlichen Urteilsverkündung in das Verhandlungsprotokoll aufnehmen zu lassen. Aber selbst nach Schluß dieser Tagssitzung zur mündlichen Streitverhandlung ist nicht einzusehen, warum die Berufungsanmeldung nur in Orten mit weniger als zwei Rechtsanwälten - also nicht einmal im gewöhnlichen bezirksgerichtlichen Verfahren - zu Protokoll erklärt werden kann; ist doch eine solche Anmeldung im Gegensatz zur schließlich eingebrachten Berufung mit keinerlei Rechtsausführungen verbunden.

Gegen die Anhebung der für die Revision maßgeblichen Wertgrenzen in Art X Z 15 und 16 hat die Bundeskammer nur hinsichtlich der Erhöhung des Betrages von S 300.000,- Einwendungen, ab dem bei höheren Streitwerten die Revision stets

- 6 -

zulässig ist. Dieser Betrag wurde erst 1983 über besonderen Wunsch der gewerblichen Wirtschaft eingefügt, sodaß eine über dreifache Steigerung nicht angemessen erscheint; ein Betrag von S 500.000,-- wäre wohl eine ausreichende Erhöhung. Selbstverständlich soll die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht durch unangemessene Arbeitsbelastung eine Beeinträchtigung erfahren. Es fragt sich aber, ob dagegen statt Revisionsbeschränkungen nicht besser mit ausreichender personeller Besetzung angekämpft werden soll.

Nach den Erläuterungen Seite 65 soll durch die Neuregelung der Revisionszulässigkeit die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes vor allem bezüglich der Unterhaltsbemessung eröffnet und hinsichtlich der Bestandstreitigkeiten sichergestellt werden. Auf einem anderen, allerdings dem Verfahren außer Streitsachen angehörigen Bereich führt jedoch die Beschränkung der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes seit jeher zu einer bedenklichen Entwicklung von partikulärer Rechtsauslegung, und zwar im Grundbuchsrecht, wo § 126 Abs 1 Grundbuchgesetz den Revisionsrekurs gegen bestätigende Beschlüsse der zweiten Instanz zur Gänze ausschließt. Die Bundeskammer beantragt daher, diese Bestimmung dem § 14 Abs 2 Außerstreitgesetz anzupassen.

Bei den in Art XXVIII beabsichtigten Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes ist vor allem die in Z 3 enthaltene Neuformulierung des § 18 positiv zu bewerten. Allerdings wird durch dessen Abs 3 das nach wie vor höchst aktuelle Problem nicht gelöst, wie als Zeugen geladene selbständig Erwerbstätige in einer das die Zeugengebühren bestimmende Gericht überzeugenden Weise ihren tatsächlichen Einkommensentgang zum Zwecke der Entschädigung für Zeitversäumnis beseinigen sollen. Die Bundeskammer hat sich deswegen schon durch längere Zeit und mehrfach an das do Bundesministerium gewandt, so mit Schreiben vom 24. Jänner 1977, GZ RGp-Jdz 883/1973/Bti, vom 24. August 1981, GZ RGp-Jdz 1542/1981/Bti und vom 20. November 1986, GZ RGp 344/86/Kö/BTV. Justizminister Dr. Broda hat mit Note vom 2. Juli 1982, JMZI 695.007/2-II 1/82 Möglichkeiten einer Abhilfe für das aufgezeigte Problem in Aussicht gestellt, ohne daß jedoch seither legislatische Schritte in dieser Richtung gesetzt worden wären.

Die Bundeskammer verweist daher erneut darauf, daß von der Handelskammerorganisation, insbesondere vom Kammeramt einer Landeskammer ausgestellte Bestätigungen über den tatsächlich erlittenen Einkommensentgang eines dieser Organisation angehörigen selbständig Erwerbstätigen gemäß § 16 Z 5 Handelskammergegesetz im übertragenen Wirkungsbereich ausgestellte "Zeugnisse über

- 7 -

rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens" und damit öffentliche Urkunden im Sinne des § 292 ZPO sind, die nicht, wie es gelegentlich vorkam, von den die Zeugengebühr bestimmenden Gerichten als unglaubwürdig abgetan werden können. Die Bundeskammer beantragt daher, dem neugefaßten § 18 Abs 3 Gebührenanspruchsgesetz folgenden Satz anzufügen:

"Selbständige Erwerbstätige können diese Bescheinigung durch Vorlage einer von ihrer gesetzlichen Interessenvertretung ausgestellten Urkunde erbringen."

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, daß dritten Personen im Zusammenhang mit einem Zivilprozeß auch außerhalb einer Ladung als Zeuge erhebliche Kosten erwachsen können und zwar dann, wenn das Gericht einer Person - meistens zugleich mit der Zeugenladung - nicht etwa die Vorlage von bereits vorhandenen Urkunden im Sinne des § 308 ZPO, sondern von erst durch diese Person herzustellenden Urkunden aufträgt; man denke an sehr zeit- und kostenaufwendige Zusammenstellungen etwa aus einer Buchhaltung, einem Archiv usw. Die hiebei auflaufenden Kosten können anhand des geltenden § 308 Abs 1 ZPO wohl nicht unter die dort angeführten, vom Beweisführer zu tragenden Hinterlegungskosten subsumiert werden, weshalb die Bundeskammer beantragt, die §§ 308 und 309 ZPO auf den Fall erst herzustellender Urkunden und der hiebei entstehenden Kosten auszudehnen.

Schließlich beabsichtigt Art III eine Steigerung der Geldstrafdrohung gegen Winkelschreiberei von S 25.000,-- auf S 60.000,--, also - wie von den Erläuterungen Seite 51 zugegeben - weit über die Geldwertverdünnung hinaus um mehr als das Doppelte. Wenn die Erläuterungen hiebei auf die gleich hohe Geldstrafdrohung in § 57 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung Bezug nehmen, so ist zu bemerken, daß die letztgenannte, im Rahmen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes geschaffene Bestimmung auf einem Initiativantrag beruht, sodaß der Bundeskammer eine Äußerung hiezu im Zuge eines gesetzlichen Begutachtungsverfahrens verwehrt war. Umsoweniger sieht die Bundeskammer daher einen Anlaß, deswegen einer so krassen Erhöhung der Geldstrafdrohung gegen Winkelschreiberei auf den gleichen Betrag zuzustimmen, so wenig wünschenswert hierunter zu subsumierende Verhaltensweisen an sich auch sein mögen. Die Bundeskammer beantragt daher, insoweit die Winkelschreiberverordnung unverändert zu lassen.

Der Entwurf sieht auch noch in den Art VI, VII, XV und XX die Erhöhung der Obergrenzen mehrerer besonders im Zusammenhang mit dem Genossenschafts-

- 8 -

wesen stehender Ordnungsstrafdrohungen auf S 50.000,--, und zwar unter Hinweis auf gleichartige Erhöhungen im Rahmen des Ministerialentwurfes eines Rechnungslegungsgesetzes, vor. Die zu diesem Entwurf (§ 283 HGB) geäußerte Ablehnung derartiger Erhöhungen durch die Bundeskammer in ihrem Gutachten vom 28. November 1988, GZ Fp 850/83/Dr.Z/Dh/Pe, gilt hier in gleicher Weise. Ebensowenig erscheint die in Art XXIV vorgesehene Anhebung der Mindestordnungsstrafdrohung gegen die Ausstellung ungedeckter Schecks um das Dreißigfache (!!) angebracht.

C Novelle zum Vollzugs- und Wegegebührengesetz

Das do Bundesministerium übermittelte mit Note vom 2. Feber 1989, JMZI 220.763/6-I 10/88, der Bundeskammer den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vollzugs- und Wegegebührengesetz geändert wird, mit dem bemerken, daß dieser Entwurf in den vorliegenden Entwurf einer erweiterten Wertgrenzen-Novelle noch einbezogen werden soll. Die Bundeskammer erlaubt sich daher, vorsorglich schon jetzt - unter Vorbehalt einer ergänzenden gutachtlichen Äußerung - zu diesem Entwurf folgendes zu bemerken:

Soweit hierin nur eine angemessene Valorisierung der Vollzugs- und Wegegebühren beabsichtigt ist, besteht dagegen kein Einwand.

Wohl aber erscheint es im neugefaßten § 8 Abs 1 unbillig, daß irrtümlich überhöht eingehobene Gebühren dieser Art nicht einmal auf Antrag zurückgezahlt werden sollen, wenn der Mehrbetrag unter S 50,-- liegt, wenn man bedenkt, daß ein von der Exekution betroffener Verpflichteter, der die Gebühr getragen hat, in seiner Notlage auf jeden Schilling angewiesen ist. Es sollte daher der genannte Grenzbetrag von S 6,-- nur auf S 10,-- angehoben werden.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

